



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/21

Satzung
der Stadt Lindau (Bodensee)
für den Lindau-Pass
(Lindau-Pass-Satzung)
*vom 13. Dezember 2000**

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 28. März 2007

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S 136), folgende Satzung für den Lindau-Pass (Lindau-Pass-Satzung):

§ 1

Zweck des Lindau-Passes

Die Stadt Lindau (Bodensee) gibt einen Lindau-Pass aus, der bedürftigen Lindauer Einwohnern die Möglichkeit bietet, Leistungen städtischer Einrichtungen und städtischer Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Berechtigter Personenkreis

(1) Den Lindau-Pass erhalten – mit Hauptwohnsitz in Lindau gemeldete –

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes,

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

2. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach den Unterabschnitten 1 und 2 des Zweiten Abschnitts des Kapitels 3 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches, mit Ausnahme der Empfänger eines befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches und der Empfänger von Einstiegsgeld nach § 29 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
3. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Personen, deren anrechenbares Einkommen den 110%igen Bedarfssatz nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches nicht übersteigt,
5. nicht getrennt lebende Ehegatten der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen,
6. Heimbewohner, die Anspruch auf den Barbetrag gemäß § 35 Abs. 2 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (sog. Taschengeld) haben,
7. im elterlichen Haushalt lebende unverheiratete Kinder, wenn ihr anrechenbares Einkommen den 110%igen Bedarfssatz nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (ohne Miete) nicht übersteigt und die Eltern dem in den Nummern 1 bis 4 genannten Personenkreis angehören,
8. Pflegekinder, die Pflegegeld nach dem Achten Buch oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches erhalten sowie Empfänger von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34 und 41 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches,
9. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

10. Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge i.S.d. § 7 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz sowie ihre Familienangehörigen i.S.d. § 8 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz, deren anrechenbares Einkommen den 110%igen Bedarfssatz nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches nicht übersteigt.

(2) Grundlage ist der jeweils gültige Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde.

(3) Nicht als Minderbemittelte im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gelten:

1. außerhalb des elterlichen Haushalts lebende Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Ausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, und
2. im elterlichen Haushalt lebende volljährige Kinder, wenn die Eltern nicht dem in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Personenkreis angehören.

§ 3

Gültigkeitsdauer

(1) Der Lindau-Pass wird für eine bestimmte Zeit ausgestellt. Er gilt nur für diesen Zeitraum, sofern er nicht vorher entzogen wird.

(2) Der Lindau-Pass ist auszustellen für die Dauer des Bewilligungsbescheides. In den übrigen Fällen für die Dauer eines Jahres.

(3) Der Zeitraum ist jeweils auf das Ende des betreffenden (Auslauf-)Monats festzulegen.

§ 4

Vergünstigungen

(1) Der Lindau-Pass berechtigt in folgenden städtischen Einrichtungen zu ermäßigtem Einlass:

1. Stadtmuseum
2. Stadttheater
3. Stadtbücherei
4. städtische Bäder
5. Volkshochschule
6. Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG (Stadtbus)

(2) Die Höhe der Vergünstigungen wird in den einzelnen Satzungen, Entgeltordnungen, Tarifverzeichnissen oder durch gesonderten Beschluss des zuständigen Gremiums geregelt.

§ 5

Einsatz des Einkommens und Vermögens

(1) Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gelten grundsätzlich die für die Sozialhilfe maßgebenden Bestimmungen.

(2) Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen.

(3) Vorhandenes Vermögen bleibt bis zur Freigrenze nach § 90 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches und der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches unberücksichtigt.

§ 6

Mitwirkungspflichten

(1) Wer den Lindau-Pass beantragt oder erhalten hat, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Ausstellung erheblich sind, und auf Verlangen der Stadt Lindau der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Stadt Lindau (Bodensee) Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Die Inhaber des Lindau-Passes sind verpflichtet, den Lindau-Pass zurückzugeben, wenn vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen, die für die Ausstellung des Lindau-Passes maßgebend waren, wegfallen.

(3) Kommt derjenige, der den Lindau-Pass beantragt oder erhalten hat, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird der Lindau-Pass nicht ausgestellt bzw. wieder entzogen.

§ 7

Härteregelung

Im Einzelfall kann der Lindau-Pass ausgestellt werden, wenn die Versagung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8

Inkrafttreten

*Die Satzung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.**

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Satzung: 21.12.2000
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau
(Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 295/2000

Erste Änderungs- 13.04.2007
satzung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau
(Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 15/2007

Inkrafttreten: Satzung 01. Februar 2001
Erste Änderungssatzung 01. Mai 2007

* *betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*